

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Restrukturierungsfähigkeit gemäß § 30 StaRUG nur bei unternehmerischer Tätigkeit einer natürlichen Person

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

AG Köln, Beschluss vom 14.03.2024 – 83 RES 1/24 (rechtskräftig)

Überblick

Natürliche Personen sind ausnahmslos insolvenz-, nicht aber restrukturierungsfähig, wie sich aus § 30 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) ergibt:

§ 30 Restrukturierungsfähigkeit

(1) Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können vorbehaltlich des Absatzes 2 von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden.

Der Gesetzeswortlaut scheint, was die Restrukturierungsfähigkeit natürlicher Personen angeht, eindeutig und keiner abweichenden Auslegung fähig zu sein. Dennoch stellt sich die Frage, was unter „unternehmerisch tätig“ im Sinne der Vorschrift in Grenzfällen zu verstehen ist. § 30 StaRUG selbst definiert dies nicht.

Der Unternehmerbegriff des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann nicht ohne Weiteres zugrunde gelegt werden, da er rechtsgeschäftsorientiert ist. Eine gängige Definition zu § 30 StaRUG lautet dagegen: *Eine unternehmerische Tätigkeit liegt vor, wenn die natürliche Person eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt und dabei im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko in organisatorisch verfestigter Form wirtschaftlich tätig ist.* Entscheidende Betonung liegt damit auf dem Merkmal der Selbstständigkeit der natürlichen Person.

Probleme kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen dem privaten und dem unternehmerischen Teil der Tätigkeit bereiten, da § 30 StaRUG die Restrukturierungsfähigkeit auf den unternehmerischen Teil „soweit“ begrenzt.

Erfüllt der Betreffende diese persönlichen Voraussetzungen nicht, hat das Restrukturierungsverfahren von vornherein keine Aussicht auf Umsetzung. In der Konsequenz hat das Gericht gemäß § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG eine Restrukturierungssache aufzuheben, wenn Umstände bekannt

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

sind, aus denen sich ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat. Einen solchen Fall hatte das Amtsgericht (AG) Köln vorliegend zu entscheiden.

Es stellte sich hier die Frage, ob das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen und eine Geschäftsführertätigkeit als unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Vorschrift zu verstehen sind.

Der zu entscheidende Fall

Der Schuldner war ursprünglich als Einzelkaufmann im Bereich Entwicklung und Vertrieb von elektronischen Bauteilen für die HiFi-Industrie tätig. Später entschied er sich, Bauteile selbst zu fertigen und die dafür notwendige Filmkondensatorproduktion aufzubauen, allerdings als Alleingesellschafter und Geschäftsführer der X-UG, welche wiederum alleinige Gesellschafterin der U-GmbH war. Der Schuldner war auch Geschäftsführer der U-GmbH. und übernahm für deren Kredite persönliche Bürgschaftsverpflichtungen.

Am 30.01.2024 wurde über das Vermögen der U-GmbH ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung und Anordnung eines Schutzschirmverfahrens nach § 270c der Insolvenzordnung (InsO) gestellt und mit Beschluss vom 01.02.2024 ein vorläufiger Sachwalter bestellt.

Am 10.03.2024 hat der Schuldner gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt und angeregt, von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen und den Entwurf eines Restrukturierungsplans vorgelegt.

Die Banken hätten im Eigenverwaltungsverfahren der U-GmbH Kredite fällig gestellt, für die er die Bürgschaftsverpflichtungen übernommen habe, die nunmehr drohten, ebenfalls fällig gestellt zu werden. Anhand der beigefügten Ertragsplanung sei davon auszugehen, dass er, der Schuldner, drohend zahlungsunfähig sei.

Die Begründung des AG Köln

Das AG Köln stellt seinem Beschluss folgende Leitsätze voran:

1. Die Differenzierung des § 304 InsO in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren kann im Rahmen des StaRUG nur teilweise, aber nicht vollständig herangezogen werden. Das StaRUG erfordert anders als die Abgrenzung im Rahmen des § 304 InsO gerade keine abschließende, generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer. Dem StaRUG liegt vielmehr eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person zugrunde („soweit sie unternehmerisch tätig ist“).
2. Das Halten von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person (Schuldner) an einer operativ tätigen GmbH genügt für sich genommen nicht, um für den Schuldner den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG zu eröffnen.

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

3. Soweit der Schuldner bewusst das Konstrukt über eine Anteile haltende haftungsbeschränkte Gesellschaft wählt, liegt dem regelmäßig das Ziel zu Grunde, das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg zu verlagern. Dass er zusätzlich Bürgschaften für die Darlehensverpflichtungen der Gesellschaft übernommen hat und die Anteile hält, eröffnet keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG.

Das Gericht hob die Restrukturierungssache des Schuldners auf, da das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Erfolg habe.

Der Anwendungsbereich der §§ 29, 30 StaRUG sei nicht eröffnet. Der Schuldner sei nicht in diesem Sinne unternehmerisch tätig, zudem sei die unternehmerische Tätigkeit der GmbH (Produktion, Entwicklung und Vertrieb von elektronischen Bauteilen) bereits in einem eigenen Eigenverwaltungsverfahren und werde dort restrukturiert. Eine zusätzliche parallele Restrukturierung derselben unternehmerischen Tätigkeit im StaRUG-Verfahren sei daher nicht möglich.

Unabhängig hiervon erfülle aber auch die Tätigkeit des Schuldners nicht die Anforderungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG.

Dass nach der Rechtsprechung für den geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH das Regelinsolvenzverfahren und nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 InsO Anwendung finde, könne nicht auf den Anwendungsbereich von § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG übertragen werden. Dem StaRUG liege anders als § 304 InsO eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person zugrunde, „soweit sie unternehmerisch tätig ist“.

Der Schuldner habe vorliegend bewusst die Tätigkeit als Einzelkaufmann aufgegeben und das Konstrukt über die Anteile haltende haftungsbeschränkte UG und die GmbH gewählt. Ziel sei gewesen, das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg zu verlagern. Die Bürgschaftsübernahmen für die Darlehensverpflichtungen der GmbH und das Halten der Anteile eröffne keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Der Schuldner strebe vielmehr Befreiung von seinen Bürgschaftsforderungen an. Einer solchen „Restschuldbefreiung“ diene das StaRUG nicht.

Der Beschluss des AG Köln ist rechtskräftig, nachdem das Landgericht Köln die Beschwerde des Schuldners durch Beschluss vom 01.10.2024 (13 T 97/24) zurückgewiesen hat.